

GEMEINDE SCHIFFDORF

- LANDKREIS CUXHAVEN -

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 "KLEINE LITT", ORTSCHAFT SCHIFFDORF

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Für den Bebauungsplan Nr. 118 „Kleine Litt“, Ortschaft Schiffdorf der Gemeinde Schiffdorf ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

1. **Landkreis Cuxhaven – Amt Bauaufsicht und Regionalplanung vom 20.03.2026**
2. **Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.03.2026**
3. **LGLN, Regionaldirektion Otterndorf vom 24.02.2026**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
1.	<p>Landkreis Cuxhaven – Amt Bauaufsicht und Regionalplanung vom 20.03.2026</p>	
1.1	<p>zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Die Genehmigung kann unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:</u></p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.</p>	<p>zu 1.1 <u>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt worden.</u></p> <p>Der vonseiten des Landkreises Cuxhaven vorgetragene Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege ist in der Begründung und der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Kleine Litt“, Ortschaft Schiffdorf bereits enthalten. Insofern ist der Hinweis entsprechend berücksichtigt worden.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>1.2</p> <p><u>Beirat für Inklusion</u></p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kinderspielplatzes für das benachbarte Wohngebiet zu schaffen, da zum einen ein derartiges Angebot hier bislang fehlt.</p> <p>Der Kinderspielplatz sollte barrierefrei erreichbar und selbst barrierefrei sein. Auf dem Spielplatz sollte es mindestens ein bis zwei barrierefreie Spielgeräte geben, damit für behinderte Kinder die Teilhabe ermöglicht wird.</p> <p>Die DIN 18040 ist dabei zu berücksichtigen. https://nullbarriere.de/din18040-3-freizeitanlagen.htm</p> <p>Hier einige Beispiele für barrierefreie Spielgeräte: https://www.spielplatz-ausruestung.de/tag/barrierefrei/ https://blog.eibe.de/barrierefreie-spielgeraete/</p> <p>Die Aktion Mensch erläutert warum gemeinsames Spielen wichtig ist. https://www.aktion-mensch.de/inklusion/studien/inklusive-spielplaetze-studie/barrierefreiheit-auf-spielplaetzen</p> <p>Alle Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung die der Benutzung durch Fußgänger/innen und Fahrradfahrer/innen dienen, sind barrierefrei zu gestalten, damit alle behinderten Menschen diese uneingeschränkt nutzen können.</p> <p>Diese Flächen sollten ebenerdig ohne Quergefälle, und Straßenquerungen mit Bodenindikatoren ausgestattet sein. Bordsteine müssen abgesenkt sein.</p> <p>Eine ausreichende Beleuchtung des geplanten Fuß- und Radweges ist erforderlich.</p> <p>Dem Fachbuch „Barrierefreie Verkehrs- und Außenanlagen“ (Bernhard Kohaupt/ Johannes Kohaupt), Rudolf Müller Verlag (ISBN 978-3-481-03316-3) können detaillierte Informationen zur Schaffung der Barrierefreiheit entnommen werden.</p>	<p>zu 1.2 <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Ausführungen des Beirates für Inklusion zur Barrierefreiheit von Kinderspielplätzen und Verkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die spätere Umsetzung der Planung.</p> <p>Die Ausführungsplanung des Spielplatzes sowie hierzu notwendige Verkehrsflächen erfolgt nach den hierfür gültigen Rechtsvorschriften (NBauO, Technische Baubestimmungen etc.), sodass die Barrierefreiheit den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beachtet wird.</p>
<p>1.3</p> <p><u>Bereich Wirtschaft, Mobilität & Tourismus</u></p> <p><u>Fachbereich Förderung & Mobilität</u></p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist zu erwähnen, dass sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes die Bushaltestellen „Schiffdorf Große Litt“ (Linie 568, Schülerverkehr) sowie „Schiffdorf Friedheim Sellstedter Straße“ (Linien 568 und 569, ebenfalls Schülerverkehr) befinden. Ergänzend wird das Angebot durch die AST-Haltestelle „Friedheim, Sellstedter Str.“ der Linien 72 und 78 (VBN-Plus AST) erweitert.</p> <p>Aus ÖPNV-Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.</p>	<p>zu 1.3 <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>1.4</p> <p><u>Bereich Natur & ländliche Räume</u></p> <p><u>Fachbereich Eingriffsregelung</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Kleine Litt“ der Gemeinde Schiffdorf. Im weiteren Verfahren sollten aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht folgende Punkte angepasst bzw. berücksichtigt werden:</p> <p>Die geplante Waldfläche sollte durch einen dauerhaften Zaun mit Kleintierdurchlässen dauerhaft vom Spielplatz getrennt werden, um eine Mitnutzung durch die Spielenden zu vermeiden. Zudem gehören zu einem Wald auch immer die Kraut- und Strauchschicht sowie die Naturverjüngung, die durch Tritte, regelmäßige Nutzung usw. geschädigt werden kann.</p>	<p>zu 1.4 <u>Dem Hinweis wird inhaltlich gefolgt.</u></p> <p>In die Begründung wird empfehlend aufgenommen, dass die Gemeinde bei der Umsetzung der Spielplatzplanung prüfen sollte, ob der Spielplatz zur Waldfläche hin künftig durch eine dauerhafte Einzäunung mit Kleintierdurchlässen abzutrennen ist, um erhebliche Schäden der Waldfläche durch eine Mitnutzung durch Spielende zu vermeiden.</p>
<p>1.5</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist eine Biotopkartierung insbesondere von Grünland, die im Oktober (Ende der Vegetationsperiode) durchgeführt wird, anzuzweifeln.</p> <p>Der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (O. v. Drachenfels 2021) benennt als optimalen Kartierzeitpunkt für Grünlandbiotope den Mai vor der ersten Mahd. Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein mesophiles Grünland auf der Fläche vor. Mesophile Grünländer ab einer Größe von 500 m² sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Es sollte daher die Erfassung des Grünlandes zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt werden.</p>	<p>zu 1.5 <u>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven datiert aus dem Jahr 2000, sodass die ihm zugrunde liegenden Biotoperfassungen und -bewertungen mehr als 25 Jahre zurückliegen und somit veraltet sind. Auf diese Daten kann somit in der Bauleitplanung nicht mehr zurückgegriffen werden, zumal sie im vorliegenden Fall den aktuellen Biotopbestand nicht mehr wiedergeben.</p> <p>Die Gemeinde Schiffdorf hat bereits im Rahmen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes eine sachgerechte Biotoptypenkartierung im Plangebiet durchgeführt, in der „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ (GIF) festgestellt wurde. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Grünlandfläche mit regelmäßiger Mahd sowie Düngung ist dieser Biotoptyp auch weiterhin im Plangebiet anzutreffen. Dies bestätigt die Anfang Oktober 2022 durchgeführte Biotoptypenkartierung, da im Intensivgrünland neben ertragreichen Wirtschaftsgräsern nur zerstreut Ackerkratzdistel, Hahnenfuß, Stumpflättriger Ampfer, Gemeiner Löwenzahn und vereinzelt Gundermann festgestellt wurden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hält die Gemeinde Schiffdorf daher an der vorliegenden Biotoptypenkartierung weiterhin fest. Eine erneute Kartierung ist nicht erforderlich.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>1.6</p> <p>Als Kompensation ist eine Erstaufforstung auf 4.400 m² mit dem Entwicklungsziel eines Eichen-Hainbuchenmischwaldes feuchter Standorte (WCA) vorgesehen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Anpflanzung. Laut dem Entwurf der Begründung ist dieser Wald als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass für einen Kompensationsflächenpool eine Anerkennung durch die UNB erforderlich ist. Hierfür ist beim zuständigen Sachbearbeiter Herr Hagemann (Tel.: 04721 / 66 2317, E-Mail: b.hagemann@landkreis-cuxhaven.de) ein entsprechendes Entwicklungskonzept mit Aufwertungsbilanz vorzulegen.</p>	<p>zu 1.6 <u>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</u></p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Anzahl und Pflanzqualitäten der jeweiligen Gehölze, Pflanzverbände) vor der Umsetzung der Waldentwicklung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven abzustimmen. Die Gemeinde Schiffdorf wird der Naturschutzbehörde hierzu, sofern erforderlich, ein Entwicklungskonzept vorlegen.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes ist in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Kompensationswert bereits ermittelt worden, sodass sich ein Erfordernis für eine erneute Bilanzierung nicht ergibt.</p>
<p>1.7</p> <p>Die vorgesehene Einzäunung der Erstaufforstungsfläche wird begrüßt. Die Dauer der Einzäunung sollte flexibel in Abhängigkeit der Entwicklung der Gehölze und dem vorhandenen Wilddruck im Gebiet gehandhabt werden.</p>	<p>zu 1.7 <u>Der Hinweis wird inhaltlich berücksichtigt.</u></p> <p>Der Anregung des Landkreises Cuxhaven folgend wird in die textliche Festsetzung Nr. 1 aufgenommen, dass die Dauer der Einzäunung gegen Wildverbiss in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gehölze und dem Wilddruck flexibel zu handhaben ist.</p>
<p>1.8</p> <p><u>Ergänzender Hinweis der Unteren Waldbehörde</u> Für die Erstaufforstung ist nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaft (NWaldG) eine Genehmigung bei der Unteren Waldbehörde erforderlich.</p>	<p>zu 1.8 <u>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt worden.</u></p> <p>In der Begründung wurde bereits dargelegt, dass für die Erstaufforstung nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) eine Genehmigung bei der Unteren Waldbehörde einzuholen ist.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>1.9</p> <p><u>Fachbereich Natur & Landschaft</u> <u>Untere Waldbehörde</u></p> <p>Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es befindet sich allerdings Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Nähe (Flurstück 76/2, Flur 19, Gemarkung Schiffdorf).</p> <p>In der Begründung zum o. g. Bebauungsplans (Seite 4) heißt es: „Der im Plangebiet zu entwickelnde Eichen-Hainbuchenmischwald hält aufgrund des im Norden und Osten geplanten, gestuften Waldsaumes und der daran anschließenden Gras- und Krautzone einen Abstand von mindestens 35,00 m zu den östlich der Straße "Alter Apeler Weg" existierenden Wohngebäuden ein, so dass ein hinreichender Schutz gegenüber potenziellen Gefahren durch Brand und Windwurf vorhanden sein wird und eine Beeinträchtigung von Waldfunktionen nicht zu erwarten ist.“</p> <p>Eine Erstaufforstung im Landkreis Cuxhaven wird aufgrund der vorhandenen Waldarmut begrüßt. Die Abstandsregelungen von Bebauung zu Wald sollten allerdings genau betrachtet werden. Die Störung des Waldes durch den Spielplatz und die Gefahren durch den Wald für den Spielplatz sind zu berücksichtigen.</p>	<p>zu 1.9 <u>Die Hinweise werden inhaltlich berücksichtigt.</u></p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, hält der geplante Eichen-Hainbuchenmischwald zu den östlich liegenden Wohngebäuden durch einen im Bebauungsplan festgesetzten gestuften Waldsaum mit anschließender Gras- und Staudenzone sowie durch den nordöstlich bzw. östlich verlaufenden „Alte Apeler Weg“ einen Abstand von mind. 35,00 m ein. Der Abstand von 35,00 m berücksichtigt dabei die künftige Wuchshöhe der anzupflanzenden Bäume, sodass sich keine erhöhten Brand- und Windwurfgefahren für die benachbarte Bebauung ergeben werden. Insofern sind weder eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung noch negative Auswirkungen auf die Waldfunktionen zu erwarten.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht für den Spielplatz hinsichtlich möglicher Gefahren durch den Wald obliegt der Gemeinde Schiffdorf als Eigentümerin.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>1.10</p> <p><u>Bereich Bauen, Immissionsschutz & Regionalplanung</u></p> <p><u>Fachbereich Regionalplanung</u></p> <p><u>Regionales Raumordnungsprogramm 2012 für den Landkreis Cuxhaven</u></p> <p>Die Vorhabenfläche liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Aussagen hierzu fehlen in der Begründung, ob die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung besteht. Eine Auseinandersetzung ist zu ergänzen.</p>	<p>zu 1.10 <u>Die Hinweise werden berücksichtigt.</u></p> <p>Das Plangebiet liegt laut der zeichnerischen Darstellung des RROP 2012 in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Angesichts der geringen Flächengröße, der vorgesehenen Nutzung als Spielplatz mit nur geringen Versiegelungen und der weiterhin möglichen Versickerung des Niederschlagswassers sind negative Auswirkungen auf das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht zu erwarten. Die Anlage von Waldflächen wirkt sich durch die Nutzungsextensivierung zudem positiv auf die Grundwasserqualität aus. Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Wulsdorf sind außerdem die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Insofern ist eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gegeben.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>1.11</p> <p>Die untere Waldbehörde hat festgestellt, dass Wald gemäß dem NWaldLG sich in der Nähe befindet. Die in Rede stehende Bauleitplanung hält den Abstand von 100 m oder mehr zum Waldrand nicht ein.</p> <p>Das Ziel Ziffer 05 Satz 2 Kapitel 3.2.1.2 im RROP 2012</p> <p>„Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“</p> <p>ist jedoch zu beachten.</p> <p>Gegenstand der Bauleitplanung ist ein Spielplatz, eine öffentliche Grünfläche und eine Fläche für Wald. Nach Prüfung der Unterlagen geht die Regionalplanung nicht davon aus, dass die geplante Bauleitplanung Waldfunktionen der Waldflächen in der Nähe beeinflusst. Daher wirkt sich die Bauleitplanung <u>nicht störend</u> auf den Waldrand dieser Waldflächen aus. Das Ziel der Raumordnung im Kapitel 3.2.1.2 Ziffer 05 Satz 2 RROP 2012 findet somit keine Anwendung.</p>	<p>zu 1.11 <u>Die Hinweise werden berücksichtigt.</u></p> <p>In die Begründung wird ergänzend aufgenommen, dass nach Prüfung durch die Regionalplanung die geplante Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz und die Fläche für Wald die Waldfunktionen der angrenzenden Waldflächen nicht beeinflussen werden. Daher wirkt sich die Bauleitplanung <u>nicht störend</u> auf den Waldrand dieser Waldflächen aus. Das Ziel der Raumordnung im Kapitel 3.2.1.2 Ziffer 05 Satz 2 RROP 2012 findet somit dann keine Anwendung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p>1. 12</p> <p><u>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)</u></p> <p>Es wird begrüßt, dass Sie sich in der Begründung mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) auseinandergesetzt haben (Kapitel 10 der Begründung). Ich gebe den Hinweis, dass das Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie ebenso über einen Kartendienst Starkregen (https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni) verfügt. Die Begründung sollte unter Berücksichtigung dieser Kartendienste ergänzt/konkretisiert werden, da gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 im Festlegungsteil unter I. Allgemeines 1. Hochwasserrisikomanagement und 2. Klimawandel und -anpassung öffentliche Daten bei der Prüfung heranzuziehen sind.</p>	<p>zu 1.12 <u>Der Hinweis wird berücksichtigt.</u></p> <p>In der Hinweiskarte „Starkregenereignisse“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (2026) sind für das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis (100-jährig) nur kleinräumig potenzielle Wasserstände bis zu 0,12 m zu erwarten. Mit Blick auf den sehr geringen Versiegelungsgrad im Bereich des Spielplatzes ist daher nicht mit signifikanten Schäden durch Starkregenereignisse zu rechnen.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>1.13</p> <p>Von den <u>anderen beteiligten Stellen</u> innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.</p>	<p>zu 1.13 <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>2.</p> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.03.2026</p>	<p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen nach Durchsicht der Planunterlagen mit, dass aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan vorzubringen sind.</p> <p>Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 "Kleine Litt", Ortschaft Schiffdorf umfasst das Flurstück 77, Flur 19, Gemarkung Schiffdorf. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 weist insgesamt eine Flächengröße von rund 0,500 ha auf.</p>	

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „KLEINE LITT“, ORTSCHAFT SCHIFFDORF DER GEMEINDE SCHIFFDORF

	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
3.	<p>LGLN, Regionaldirektion Otterndorf vom 24.02.2026</p> <p>im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes 118 und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 24.03.2026.</p> <p>Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.</p> <p>Quelle: © <i>GeoBasis-DE/LGLN (Jahr)</i>¹⁾ <i>Daten geändert</i>²⁾ ¹⁾ Jahr der Bereitstellung der Geodaten durch das LGLN, z. B. 2024 ²⁾ anzugeben, falls Daten verändert wurden</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Der Quellenvermerk sollte in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.</p>	<p><u>Der Hinweis wird berücksichtigt.</u></p> <p>Bei den im Rahmen der Bauleitplanung verwendeten Kartendarstellungen wird ein entsprechender Quellenhinweis unter Berücksichtigung der allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des LGLN abgebildet.</p>